



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr (Drs. 19/11035)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung kann an militärische und zivile Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im In- und Ausland in besonderer Weise um den Frieden oder die Landes- und Bündnisverteidigung und damit um Frieden und Freiheit in Bayern verdient gemacht haben. ²Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung darf nicht an amtierende und ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, Mitglieder der Regierungen der Länder, Mitglieder der Bundesregierung, Mitglieder der Europäischen Kommission, Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Abgeordnete des Bayerischen Landtags, Mitglieder der Bezirkstage sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestags verliehen werden. ³Es sollen nicht mehr als 75 Personen jährlich ausgezeichnet werden.““

Begründung:

Mit der Neuausrichtung des Ehrenzeichens auf „Verdienste um Frieden und Verteidigung“ wird der Kreis der möglichen Empfänger bewusst auf „militärische und zivile Persönlichkeiten“ erweitert. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass das Ehrenzeichen künftig auch an aktive Politiker verliehen wird, die in Talkshows oder auf anderen öffentlichen Bühnen über Verteidigung und Sicherheit sprechen, ohne selbst in vergleichbarer Weise operativ oder einsatzbezogen tätig zu sein.

Das Ehrenzeichen ist eine Anerkennung des Freistaates Bayern von Soldaten, Polizisten sowie zivilen Einsatzkräften, die konkrete, oft risikoreiche Leistungen für Frieden und Verteidigung erbringen – nicht jedoch ein weiteres Instrument politischer Selbstinzenierung.

Durch die vorgeschlagene Ausschlussklausel wird klargestellt, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Staats- und Landesregierungen, Abgeordnete der genannten Parlamente sowie Mitglieder der Bezirkstage von der Verleihung ausgenommen sind. Damit wird verhindert, dass das Ehrenzeichen durch politische Mandats- oder Amtsträger instrumentalisiert werden kann. Die bereits verliehenen Ehrenzeichen bleiben von dieser Regelung unberührt (vgl. die Übergangsregelung in Art. 7 des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes n. F.).